

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Christian Jung FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Alkoholausschank auf Wochenmärkten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Alkoholausschanks auf Wochenmärkten (§ 67 Gewerbeordnung [GewO]) und deren Auswirkungen auf die Attraktivität und Entwicklung von Wochenmärkten im Land?
2. Gibt es Überlegungen, die gesetzlichen Regelungen zum Alkoholausschank auf Wochenmärkten zu ändern oder den Kommunen mehr Gestaltungsspielraum einzuräumen?
3. Welche Erfahrungen liegen der Landesregierung aus anderen Ländern oder Bundesländern vor, in denen der Alkoholausschank auf Wochenmärkten bereits erlaubt ist oder kommunal geregelt wird?
4. Sind der Landesregierung kommunale Initiativen oder Anträge bekannt, die eine Änderung der Marktsatzung zur Zulassung des Alkoholausschanks auf Wochenmärkten fordern?
5. Welche Auswirkungen hätte eine mögliche Liberalisierung des Alkoholausschanks auf Wochenmärkten auf den Jugendschutz, die öffentliche Ordnung und die Konkurrenz zur Gastronomie?
6. Plant die Landesregierung, ähnlich wie bei Weihnachtsmärkten, die Entscheidung über den Alkoholausschank auf Wochenmärkten in die Zuständigkeit der Kommunen zu geben?

10.7.2025

Dr. Jung FDP/DVP

Eingegangen: 11.7.2025 / Ausgegeben: 14.8.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Der regelmäßige Ausschank von alkoholischen Getränken auf Wochenmärkten ist es nach § 67 GewO in Baden-Württemberg grundsätzlich nicht zulässig, mit Ausnahme von selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus. In verschiedenen Kommunen in Baden-Württemberg gibt es jedoch offenbar Bestrebungen, den Alkoholausschank auf Wochenmärkten oder Nachmittags-Wochenmärkten dauerhaft zu ermöglichen, um die Attraktivität der Märkte zu steigern und neue Zielgruppen anzusprechen (Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung 16. Juni 2025 und 24. Juni 2025). Die Kleine Anfrage soll Aufschluss darüber geben, ob die Landesregierung eine Möglichkeit sieht, darüber eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen bzw. einen grundsätzlichen Ausschank ggf. unter bestimmten Bedingungen zu ermöglichen.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. August 2025 Nr. D42211/2025 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Alkoholausschanks auf Wochenmärkten (§ 67 Gewerbeordnung [GewO]) und deren Auswirkungen auf die Attraktivität und Entwicklung von Wochenmärkten im Land?*
- 4. Sind der Landesregierung kommunale Initiativen oder Anträge bekannt, die eine Änderung der Marktsatzung zur Zulassung des Alkoholausschanks auf Wochenmärkten fordern?*

Zu 1. und 4.:

Die Ziffern 1 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO) dienen der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Waren des täglichen Bedarfs durch verschiedene Anbieter und zeichnen sich durch ihre kurzzeitige und dauerhafte Veranstaltungsfolge aus. § 67 GewO trifft Regelungen bezüglich des zulässigen Warensortiments; für die Zulässigkeit des Ausschanks alkoholischer Getränke verweist § 68a Satz 2 GewO auf die allgemeinen Vorschriften.

Aus besonderem Anlass kann der Ausschank alkoholischer Getränke gemäß § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) i. V. m. § 12 Gaststättengesetz (GastG) vorübergehend gestattet werden. Ein solcher besonderer Anlass liegt vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 1989, NVwZ 1990, 367 [368]). Aufgrund der wöchentlichen und damit häufigen Terminierung des Marktes ist der regelmäßige Alkoholausschank bei einem Wochenmarkt grundsätzlich nicht gestattungsfähig.

Neben den in der Rhein-Neckar-Zeitung vom 16. Juni 2025 und 24. Juni 2025 skizzierten Fällen ist der Landesregierung eine Initiative auf kommunaler Ebene bekannt, die die Ermöglichung des Ausschanks alkoholischer Getränke auf dem Wochenmarkt in Stuttgart fordert.

Mit Blick auf das Ziel von Wochenmärkten – die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs – werden die Auswirkungen der gesetzlichen Vorgaben zum Ausschank alkoholischer Getränke auf die Attraktivität und Entwicklung von Wochenmärkten derzeit als überschaubar betrachtet. Dies auch vor

dem Hintergrund, dass die Forderung nach einer Ermöglichung des Alkoholausschanks bislang lediglich in einzelnen Fällen formuliert wurde.

2. *Gibt es Überlegungen, die gesetzlichen Regelungen zum Alkoholausschank auf Wochenmärkten zu ändern oder den Kommunen mehr Gestaltungsspielraum einzuräumen?*
6. *Plant die Landesregierung, ähnlich wie bei Weihnachtsmärkten, die Entscheidung über den Alkoholausschank auf Wochenmärkten in die Zuständigkeit der Kommunen zu geben?*

Zu 2. und 6.:

Die Ziffern 2 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Regierungsentwurf zur Neufassung des Landesgaststättengesetzes sieht vor, dass das Erfordernis einer Gestattung entfällt – künftig sollen vorübergehende gastronomische Angebote nur noch angezeigt werden müssen. Beibehalten wird jedoch das Erfordernis des besonderen Anlasses. Eine Aufgabe oder Modifikation dieses Erfordernisses oder eine Delegation der Entscheidung über die grundsätzliche Zulässigkeit des Ausschanks alkoholischer Getränke bei vorübergehenden gastronomischen Angeboten auf die kommunale Ebene ist derzeit nicht geplant.

3. *Welche Erfahrungen liegen der Landesregierung aus anderen Ländern oder Bundesländern vor, in denen der Alkoholausschank auf Wochenmärkten bereits erlaubt ist oder kommunal geregelt wird?*

Zu 3.:

Soweit in anderen Bundesländern das Gaststättengesetz des Bundes gilt, entspricht die Rechtslage der aktuellen Rechtslage in Baden-Württemberg. Die Bundesländer, die eigene Gaststättengesetze in Kraft gesetzt haben, halten teilweise am Erfordernis des besonderen Anlasses bei vorübergehenden gastronomischen Angeboten fest, teilweise nicht.

5. *Welche Auswirkungen hätte eine mögliche Liberalisierung des Alkoholausschanks auf Wochenmärkten auf den Jugendschutz, die öffentliche Ordnung und die Konkurrenz zur Gastronomie?*

Zu 5.:

Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes zur Abgabe von alkoholischen Getränken an Minderjährige finden auch auf Wochenmärkten uneingeschränkt Anwendung und würden durch eine gaststättenrechtliche Liberalisierung des Alkoholausschanks auf Wochenmärkten nicht tangiert. Zu beachten ist jedoch, dass mit der abstrakten Ausweitung der Möglichkeiten des Alkoholausschanks auch die Gefahr der jugendschutzrechtswidrigen Abgabe von Alkohol an Minderjährige zunehmen kann.

Aus gefahrenabwehrrechtlicher Perspektive ist zudem zu berücksichtigen, dass die Kontrolltätigkeit bei vorübergehenden gastronomischen Angeboten an wechselnden Orten – im Vergleich zum stehenden Gewerbe – erschwert sein kann. Soweit sich vorübergehende gastronomische Angebote auf öffentlichen Flächen abspielen, sind zudem Nutzungskonfliktpotenziale räumlicher Natur sowie hinsichtlich gegebenenfalls verursachter Emissionen zu berücksichtigen.

Im Falle einer Liberalisierung des Alkoholausschanks könnten sich vorübergehende gastronomische Angebote durch eine anlasslose Ermöglichung außerdem zu dauerhaften Angeboten entwickeln, die mit Blick auf das stehende Gastgewerbe – mit seinen in der Regel höheren Investitionsanforderungen – zu einem Ungleichgewicht innerhalb der Branche führen könnten.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus